

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 91822/003
Bezeichnung: Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante
UFI:5HW7-3MCH-CH8D-CPA9

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Reiniger für harte Oberflächen

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Reiniger für harte Oberflächen	-	-	✓

Abgeratenene Anwendungsgebiete

Nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: RS S.R.L.
Adresse: Via Monte Santo, 37
Standort und Land: 20831 Seregno (MB)
ITALIA
Tel. 0362 2661
Fax 0362 266281

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: sds@gruppodesa.com

Importeur:

Firmenname & Adresse:
FEDERICO ANTONINI
A la Funtana, 30
6921 Vico Morconte (Ticino) CH
Standort und Land: tel.+41 0912356769

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:
info@federicoantonini.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an
Tox Info Suisse tel.145 per Suisse (dall'estero: +41 44 251 51 51)
Giftinformationszentrum Mainz – 24h – Tel.: +49 (0) 6131 19240

FEDERICO ANTONINI		Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante		vom 10/02/2022
		Gedruckt am 06/09/2022
		Seite Nr. 2/20
Sicherheitsdatenblatt		Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878		

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangebe:

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.

Die Klassifizierung des Produkts, das einen extremen pH-Wert aufweist, basiert auf den Ergebnissen eines geeigneten In-vitro-Tests.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise:

P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P501	Den Inhalt / teilweise leeren Behälter bei einer Sammelstelle entsorgen oder ihn an der Verkaufsstelle zurückgeben. Den vollständig leeren Behälter nach der korrekten Anwendung des Produkts mit dem Müll entsorgen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: mit viel Wasser / . . . waschen.
Enthält:	ETHANOLAMINE

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante	vom 10/02/2022
	Gedruckt am 06/09/2022
	Seite Nr. 3/20
Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)	
Sicherheitsdatenblatt	In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ALKOHOLE C9-11 ETHOXYLATED
QUARTÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN,C12-14-. ALKYL(HYDROXYETHYL)DIMETHYL-, ETHOXYLIERT,
CHLORIDE
DIDECYLDIMONIUM CHLORIDE

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von >= 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
ETHANOLAMINE		
CAS 141-43-5	3 ≤ x < 5	Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335
CE 205-483-3		STOT SE 3 H335: ≥ 5%
INDEX 603-030-00-8		STA Oral: 500 mg/kg, STA Dermal: 1100 mg/kg, STA Inhalativ dämpfen: 11 mg/l, STA Inhalativ nebeln/pulvern: 1,5 mg/l, STA Inhalativ gase: 4500 ppm
REACH Reg. 01-2119486455-28		
Tetrapotassium Pyrophosphate		
CAS 7320-34-5	1 ≤ x < 3	Eye Irrit. 2 H319
CE 230-785-7		
INDEX -		
REACH Reg. 01-2119489369-18-0003		
ALKOHOLE C9-11 ETHOXYLATED		
CAS 68439-46-3	1 ≤ x < 3	Eye Dam. 1 H318
CE		
INDEX -		
REACH Reg. Exempt/ Polymer		
Quartäre Ammoniumverbindungen,C12-14-. Alkyl(hydroxyethyl)dimethyl-, ethoxyliert, Chloride		
CAS 1554325-20-0	1 ≤ x < 3	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315
CE		STA Oral: 500 mg/kg
INDEX -		
REACH Reg. Exempt/ polymer		
DIDECYLDIMONIUM CHLORIDE		

FEDERICO ANTONINI		Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante		vom 10/02/2022
		Gedruckt am 06/09/2022
		Seite Nr. 4/20
Sicherheitsdatenblatt		Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878		

CAS 7173-51-5	$0,3 \leq x < 0,4$	Acute Tox. 4 H302, STOT RE 2 H373, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 2 H411
CE 230-525-2		LD50 Oral: 300 mg/kg
INDEX -		
REACH Reg. 01-2119945987-15-0000		
ETHANDIOL		
CAS 107-21-1	$0.1 \leq x < 0.15$	Acute Tox. 4 H302
CE 203-473-3		STA Oral: 500 mg/kg
INDEX 603-027-00-1		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für akute und verzögert auftretende Symptome einen Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum,Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND
Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 2
	vom 10/02/2022
	Gedruckt am 06/09/2022
	Seite Nr. 5/20
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante	
Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)	
Sicherheitsdatenblatt	In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN
Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.
PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage blockieren, wenn keine Gefahr besteht.
Geeignete Schutzausrüstung in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern, aufgeführt zu tragen. Diese Richtlinien gelten für Kaufleute, die sich für die Soforthilfemaßnahmen zu arbeiten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.
Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 2
	vom 10/02/2022
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante	Gedruckt am 06/09/2022
	Seite Nr. 6/20
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
Sicherheitsdatenblatt	In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2 für bestimmte Verwendungszwecke.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари 2020г.)
CZE	Česká Republika	Nariadení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH HÄLSOVÄRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
ROU	România	Hotărârea nr. 53/2021 pentru modificarea hotărârii guvernului nr. 1.218/2006, precum și pentru modificarea și completarea hotărârii guvernului nr. 1.093/2006
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 12. augusta 2020, ktorým sa mení a dopĺňa nariadenie vlády Slovenskej republiky č. 356/2006 Z. z. o ochrane zdravia zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s expozíciou karcinogénnym a mutagénnym faktorom pri práci v znení neskorších predpisov
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Uradni list RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19)
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

ETHANOLAMINE						
Schwellengrenzwert						
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	BGR	2,5	1	7,6	3	HAUT
TLV	CZE	2,5	0,985	7,5	2,955	
AGW	DEU	0,5	0,2	0,5	0,2	HAUT
MAK	DEU	0,51	0,2	0,51	0,2	
VLEP	FRA	2,5	1	7,6	3	HAUT
HTP	FIN	2,5	1	7,6	3	HAUT

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

AK	HUN	2,5		7,6		HAUT
VLEP	ITA	2,5	1	7,6	3	HAUT
NDS/NDSch	POL	2,5		7,5		HAUT
TLV	ROU	2,5	1	7,6	3	HAUT
NGV/KGV	SWE	2,5	1	7,5	3	HAUT
NPEL	SVK	2,5	1	7,6	3	HAUT
MV	SVN	2,5	1	7,6	3	HAUT
WEL	GBR	2,5	1	7,6	3	HAUT
OEL	EU	2,5	1	7,6	3	HAUT
TLV-ACGIH		7,5	3	15	6	

Ethanolamine CAS 141-43-5

MAK-Wert (ml/m3)	MAK-Wert (mg/m3)	KZGW (ml/m3)	KZGW (mg/m3)
2	5	4	10

Tetrapotassium Pyrophosphate								
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser				0,05	mg/l			
Referenzwert in Meereswasser				0,005	mg/l			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				50	mg/l			

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	70 mg/kg				
Einatmung			VND	0,68 mg/l			VND	2,79 mg/m3

ETHANDIOL						
Schwellengrenzwert						
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	BGR	52	20	104	40	HAUT
TLV	CZE	50	19,4	100	38,8	HAUT
AGW	DEU	26	10	52	20	HAUT
MAK	DEU	26	10	52	20	HAUT
VLEP	FRA	52	20	104	40	HAUT
HTP	FIN	50	20	100	40	HAUT
AK	HUN	52		104		HAUT

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

VLEP	ITA	52	20	104	40	HAUT
NDS/NDSch	POL	15		50		HAUT
TLV	ROU	52	20	104	40	HAUT
NGV/KGV	SWE	25	10	104	40	HAUT
NPEL	SVK	52	20	104	40	HAUT
MV	SVN	52	20	104	40	HAUT
WEL	GBR	52	20	104	40	HAUT
OEL	EU	52	20	104	40	HAUT
TLV-ACGIH			25		50	
TLV-ACGIH				10		INHALB

GLICOL ETILENICO CAS 107-21-1

MAK-Wert (ml/m3)	MAK-Wert (mg/m3)	KZGW (ml/m3)	KZGW (mg/m3)
10	26	20	52

CAMPHOR CAS 76-22-2

MAK-Wert (ml/m3)	MAK-Wert (mg/m3)	KZGW (ml/m3)	KZGW (mg/m3)
2	13	//	//

(R)-P-MENTA-1,8-DIENE CAS 5989-27-5

MAK-Wert (ml/m3)	MAK-Wert (mg/m3)	KZGW (ml/m3)	KZGW (mg/m3)
7	40	14	80

DIPHENYL ETHER CAS 101-84-8

MAK-Wert (ml/m3)	MAK-Wert (mg/m3)	KZGW (ml/m3)	KZGW (mg/m3)
1	7	1	7

ALPHA-PINENE CAS 80-56-8

MAK-Wert (ml/m3)	MAK-Wert (mg/m3)	KZGW (ml/m3)	KZGW (mg/m3)
//	//	//	//

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ
Für den normalen Gebrauch:
Empfohlene GLOVES in NITRILE, LATEX oder ähnlichem (wasserdicht) Minstdicke 0,1 mm, die je nach Einsatzbedingungen variieren kann, aber einen Mindestschutz von 1 Stunde gewährleisten.
Für eine längere Handhabung des Produkts:
Empfohlene Arbeitshandschuhe der Kategorie III (Norm EN 374).
Minimale Permeationszeit: 14 Minuten (METHANOL 99%), Maximale Permeationszeit: 480 Minuten (SODIUM HYDROXIDE 50%).

HAUTSCHUTZ:
Für den normalen Gebrauch:
Verwenden Sie Schutzkleidung.
Für eine längere Handhabung des Produkts:
Verwenden Sie Schutzkleidung.

Augenschutz:
Für den normalen Gebrauch:
Verwenden Sie eine Brille.
Für eine längere Handhabung des Produkts:
Brillen mit Seitenflossen verwenden (EN 166)

ATEMSCHUTZ:
Für den normalen Gebrauch:
Für den normalen Gebrauch sind keine speziellen Schutzvorrichtungen erforderlich.
Für eine längere Handhabung des Produkts:
Für längere Nutzung sind keine besonderen Schutzvorrichtungen erforderlich.

UMWELT-EXPOSITIONSKONTROLLEN.
Siehe auch Abschnitt 6 und Abschnitt 13.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	weiß	
Geruch	di Marsiglia	
Geruchsschwelle	Nicht getestet. Daten auf das Produkt nicht relevant	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	Nicht getestet. Daten auf das Produkt nicht relevant.	
Entzündbarkeit	Nicht getestet. Daten auf das Produkt nicht relevant	
Untere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend (nicht brennbar).	
Obere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend (nicht explosive).	

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 2
	vom 10/02/2022
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante	Gedruckt am 06/09/2022
	Seite Nr. 10/20
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
Sicherheitsdatenblatt	In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Flammpunkt	Nicht zutreffend (nicht brennbar).
Selbstentzündungstemperatur	Nicht selbstentzündlich.
pH-Wert	11,4-12,3
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Dynamische Viskosität	Wasserlösliche.
Löslichkeit	Nicht für die Mischung verwendbar. Daten über die Stoffe nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht getestet. Daten auf das Produkt nicht relevant.
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,02- 1,03
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	3,01 %
VOC (fluechtiger Kohlenstoff)	1,19 %
Explosive Eigenschaften	Nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht Oxidationsmittel

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

FEDERICO ANTONINI		Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante		vom 10/02/2022
		Gedruckt am 06/09/2022
		Seite Nr. 11/20
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
Sicherheitsdatenblatt		In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keines.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gute Arbeitspraktiken folgen

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

ETHANDIOL
ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.
BEVÖLKERUNG: Einatmen von Raumluft; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

ETHANDIOL
Verschlucken regt anfänglich das Zentralnervensystem an; darauf folgt eine Phase der Dämpfung. Es können Nierenschäden auftreten, mit Anurie und Urämie. Symptome der Überexposition sind: Erbrechen, Schläfrigkeit, erschwerte Atmung, Konvulsionen. Die tödliche Dosis für den Menschen liegt bei ungefähr 1,4 ml/kg.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - nebeln / pulvern) der Mischung: > 5 mg/l

FEDERICO ANTONINI		Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante		vom 10/02/2022
		Gedruckt am 06/09/2022
		Seite Nr. 12/20
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878		
ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung: > 20 mg/l		
ATE (Inhalativ - gase) der Mischung: > 20000 mg/l		
ATE (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg		
ATE (Dermal) der Mischung: >2000 mg/kg		
ETHANOLAMINE		
STA (Oral): 500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)		
STA (Dermal): 1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)		
STA (Inhalativ nebeln/pulvern): 1,5 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)		
STA (Inhalativ dämpfen): 11 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)		
STA (Inhalativ gase): 4500 ppm Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)		
Tetrapotassium Pyrophosphate		
LD50 (Oral): > 2000 mg/kg ratto		
LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg coniglio		
LC50 (Inhalativ dämpfen): > 1,1 mg/l ratto		
ALKOHOLE C9-11 ETHOXYLATED		
LD50 (Oral): > 5000 mg/kg ratto		
LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg		
Quartäre Ammoniumverbindungen,C12-14-. Alkyl(hydroxyethyl)dimethyl-, ethoxyliert, Chloride		
STA (Oral): 500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)		
DIDECYLDIMONIUM CHLORIDE		
LD50 (Oral): 300 mg/kg		
ETHANDIOL		
LD50 (Oral): > 2000 mg/kg Rat		
STA (Oral): 500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)		
LD50 (Dermal): 9530 mg/kg Rabbit		
<u>ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT</u>		
Verursacht Hautreizungen		

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante	vom 10/02/2022
	Gedruckt am 06/09/2022
	Seite Nr. 13/20
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
Sicherheitsdatenblatt	In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ETHANDIOL
Die verfügbaren Studien haben kein krebserzeugendes Potential erwiesen. In einer Studie zur Karzinogenese über eine Dauer von 2 Jahren, die vom US-amerikanischen National Toxicology Program (NTP) durchgeführt wurde, und in der Ethylenglycol mit der Nahrung verabreicht wurde, wurde "keinerlei Evidenz für eine krebserzeugende Wirkung" bei männlichen und weiblichen Mäusen B6C3F1 beobachtet (NTP, 1993).

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

FEDERICO ANTONINI		Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante		vom 10/02/2022
		Gedruckt am 06/09/2022
		Seite Nr. 14/20
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
Sicherheitsdatenblatt		In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

ALKOHOLE C9-11 ETHOXYLATED	
LC50 - Fische	> 1 mg/l/96h
DIDECYLDIMONIUM CHLORIDE	
EC50 - Krustentiere	0,057 mg/l/48h
Tetrapotassium Pyrophosphate	
LC50 - Fische	> 100 mg/l/96h Oncorynchus mykiss
EC50 - Krustentiere	> 100 mg/l/48h Daphnia magna
NOEC chronisch Fische	100 mg/l Oncorynchus mykiss
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ETHANDIOL	
Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar	
ETHANOLAMINE	
Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar	

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

FEDERICO ANTONINI		Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante		vom 10/02/2022
		Gedruckt am 06/09/2022
		Seite Nr. 16/20
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
Sicherheitsdatenblatt		In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Die in dieser Formulierung enthaltenen Tenside erfüllen die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Chemikalien-Minderungs-Verordnung

12.3. Bioakkumulationspotenzial

ETHANDIOL
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -1,36

ETHANOLAMINE
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -2,3

Bewertung potenzieller biaccumulo nicht erwartet Anreicherung in Organismen werden. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Angaben werden von in der Formulierung enthaltenen Stoffen / Produkten abgeleitet.

12.4. Mobilität im Boden

ETHANOLAMINE
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser -0,5646

Beurteilung Transport zwischen Umweltkompartimenten: Volatility: Nicht anwendbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind

Das Produkt enthält keine in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführten Stoffe.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Abfallschlüssel für die Entsorgung von Produktresten: 07 06 04

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante	vom 10/02/2022
	Gedruckt am 06/09/2022
	Seite Nr. 17/20
Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)	
Sicherheitsdatenblatt	In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Abfallschlüssel Verpackungsentorgung: 07 06 04

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante	vom 10/02/2022
	Gedruckt am 06/09/2022
	Seite Nr. 18/20
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
Sicherheitsdatenblatt	In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt	
Punkt	3 - 40

Enthaltene Stoffe	
Punkt	75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

FEDERICO ANTONINI		Durchsicht Nr. 2
91822/003 - Chanteclair Sgrassatore Universale Disinfettante		vom 10/02/2022
		Gedruckt am 06/09/2022
		Seite Nr. 19/20
Sicherheitsdatenblatt		Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878		

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- ERKLÄRUNG:
- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
 - ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
 - CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
 - CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
 - CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
 - CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
 - DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
 - EmS: Emergency Schedule
 - GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
 - IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
 - IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
 - IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
 - IMO: International Maritime Organization
 - INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
 - LC50: Tödliche Konzentration 50%
 - LD50: Tödliche Dosis 50%
 - OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
 - PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
 - PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
 - PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
 - PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
 - REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
 - RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
 - TLV: Schwellengrenzwert
 - TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
 - TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
 - TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
 - VOC: flüchtige organische Verbindung

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 2
	vom 10/02/2022
	Gedruckt am 06/09/2022
	Seite Nr. 20/20
91822/003 - Chantclair Sgrassatore Universale Disinfettante	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 16/04/2019)
Sicherheitsdatenblatt	In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite IFA GESTIS
 - Webseite ECHA-Agentur
 - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:
die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.
Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.
Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.
Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.
BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG
Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.
Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.
Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:
An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:
01 / 02 / 03 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 15 / 16.